

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
der Bundesrepublik Deutschland (VkB.I.)

INHALTSVERZEICHNIS

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 2004

Heft 18

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkB.I. 2004	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
174	16. 08. 2004	Richtlinien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	498
175	16. 08. 2004	Neufassung des 1. Abschnitts der Fortbildungsprüfungsordnung BMV (Fb-PO-BMV) vom 1. April 1998 „Verwaltungsfachwirt/Verwaltungsfachwirtin“	500
Straßenverkehr			
176	12. 08. 2004	ECE-Regelung Nr. 98 Scheinwerfer mit Gasentladungs-Lichtquellen ECE-Regelung Nr. 99 Gasentladungs-Lichtquellen	501
177	27. 08. 2004	Ergänzung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkB.I. S. 159); – Fragen und Antworten für die neu eingeführte Fahrerlaubnisklasse S	502
178	01. 09. 2004	Austausch von Spiegeln oder Spiegelgläsern an bereits im Verkehr befindlichen sowie an erstmals in den Verkehr kommenden Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen	503
179	30. 08. 2004	Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen Änderungen zum 1. Januar 2005	503

Nr.	Datum	VkB.I. 2004	Seite
180	01. 07. 2003	Namensänderung für den Kreis Neuss	508
Binnenschifffahrt			
181	01. 10. 2004	Ausführungsbestimmungen zu der Richtlinie für die Verwendung der Zinsen nach § 5 Absatz 2 Binnenschifffahrtssondengesetz	509
Straßenbau			
182	10. 08. 2004	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2004 Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften 06.3: Prüftechnik	512
Personalnachrichten			
183	30. 09. 2004	Stellenanzeige Prüfer/innen im Bereich 'Hochbau' – Kennzeichen '2004-0116P'	512
184	30. 09. 2004	Stellenanzeige Leiter/in des Sachgebietes 'Verkehr' – Kennzeichen '2004-117P'	513
Aufgebote			
184a	30. 09. 2004	Aufbietungen verlorener Fahrzeugbriefe	516 (1-24)
Nichtamtlicher Teil			
Berichte und Mitteilungen			515

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

Nr. 174 Richtlinien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Bonn, den 16. August 2004
Z 31/214.4/10

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 04.05.2004 erlässt das BMVBW als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 41 Satz 1 und 2, 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) die nachfolgenden Richtlinien für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Klingen

Richtlinien

für die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
an Fortbildungsmaßnahmen zur
Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt
im Bereich des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Für die Auswahl von Angestellten zur Fortbildungsmaßnahme mit dem Ziel der Qualifizierung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.08.2004, die aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04.05.2004 von der zuständigen Stelle nach §§ 46 Abs. 1, 58 Abs. 2, 84 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) erlassen wurde, werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Richtlinien bestimmen das Verfahren für die Auswahl

von Angestellten im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die sich um eine Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt bewerben.

§ 2

Zweck und Ziel des Auswahlverfahrens

Im Auswahlverfahren ist festzustellen, ob die Angestellten nach ihrem allgemeinen Bildungsstand, ihren Fähigkeiten und fachlichen Kenntnissen für die Teilnahme an der Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt geeignet sind.

Die Eignung ist danach zu beurteilen, ob die Angestellten die für die Fortbildungsmaßnahme notwendige

- a) Fach- und Methodenkompetenz,
 - b) Sozialkompetenz (z. B. Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz),
 - c) und Persönlichkeitskompetenz
- besitzen.

§ 3

Zulassung zum Auswahlverfahren

- 1) Zum Auswahlverfahren werden alle die Angestellten zugelassen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen.
- 2) Von der Teilnahme am Auswahlverfahren befreit sind Angestellte, die die Abschlussprüfung als Verwaltungsfachangestellte/r oder die Erste Prüfung für Angestellte mit „sehr gut (1)“ bestanden haben.

§ 4

Zuständigkeit für die Durchführung des Auswahlverfahrens

- 1) Die zuständige Stelle bildet für Durchführung und die Leitung des Auswahlverfahrens eine Kommission, die aus drei Mitgliedern, die mindestens dem gehobenen Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen angehören, besteht:
 - a) einer bzw. einem mit Personalaufgaben betrauten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter,
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Berufsbildungszentrums (BBiZ),
 - c) einer Verwaltungsmitarbeiterin oder einem Verwaltungsmitarbeiter oder einer erfahrenen Dozentin oder einem erfahrenen Dozenten.
- 2) Den Mitgliedern der Auswahlkommission steht eine Entschädigung entsprechend den Regelungen für Prüfungsausschüsse nach BBiG zu.

§ 5

Gliederung und Bestandteile des Auswahlverfahrens, Durchführung

- 1) Das Auswahlverfahren gliedert sich in einen Test, sowie einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Der Test und die schriftliche Arbeit sind nicht mit Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen.
- 2) Der Test umfasst Aufgaben zum logischen und komplexen Denken sowie zu den Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzen-

triert zu arbeiten. Das Konzept des Tests legt die Kommission (siehe § 4) fest. Die Durchführung des Tests kann sachkundigen Dritten (z. B. einem Institut) übertragen werden.

- 3) Der schriftliche Teil umfasst eine komplexe Verwaltungsaufgabe, die möglichst die Themen

- ◆ Personal,
- ◆ Haushalt, Wirtschaft,
- ◆ Organisation,
- ◆ Staatsrecht und
- ◆ Verwaltungsrecht

abdeckt. Zur Lösung der Aufgabe notwendige Hilfsmittel wie z. B. Gesetzestexte sind zur Verfügung zu stellen.

Die Qualifikation soll dem einer bzw. eines Verwaltungsfachangestellten entsprechen.

- 4) Der praktische Teil besteht aus einer Diskussionsrunde.

- a) Jede Diskussionsrunde, an der in der Regel vier bis sechs Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, soll maximal 15 Minuten dauern.
- b) Die Diskussionsthemen werden von der Kommission festgelegt. Sie sollen einen möglichst aktuellen Bezug haben und aus den Bereichen Politik, Gesellschaft oder Kultur stammen. Die Kommission legt vor jeder Diskussionsrunde fest, wer welche Aufgaben zu übernehmen hat.
- c) Die Kommission beobachtet die Diskussionsrunde und stellt fest, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Problematik erkennen, eigenständige Gedanken zu dem Thema beitragen können, überzeugend argumentieren und sich mit den Argumenten auseinandersetzen. Darüber hinaus wird die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Ausdrucksfähigkeit und die allgemeine Kommunikationsfähigkeit beurteilt.

- 5) Schwerbehinderten Menschen sind unter Beteiligung der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen Erleichterungen zu gewähren, die ihre Behinderung berücksichtigen sollen.

Die für die Bewerberin bzw. den Bewerber zuständige Dienststelle unterrichtet unter Beteiligung der zuständigen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen die Auswahlkommission über die zuständige Stelle über die Schwerbehinderteneigenschaft sowie Art und Umfang notwendiger Erleichterungen.

Ansprechpartner der Kommission für das weitere Verfahren ist die Hauptschwerbehindertenvertretung, bei Prüfungen vor Ort die jeweilige Stufenvertretung.

Als Prüfungserleichterungen kommen in Betracht:

- a) Die Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten ist angemessen zu verlängern.
- b) In besonderen Fällen, vor allem im mündlichen Teil, darf die Dauer für schwerbehinderte Menschen bis zu 50 % gekürzt werden.
- c) Für schwerbehinderte Menschen dürfen Verfahrensteile durch Erholungspausen unterbrochen werden.
- d) Im Bedarfsfall sind für das Auswahlverfahren eine nicht einschlägig vorgebildete Hilfskraft zuzuteilen und geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.

- e) Bei der Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen sowie bei der Bildung des Gesamtergebnisses sind Art und Umfang der Behinderung angemessen zu berücksichtigen. Erleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Leistungen im Auswahlverfahren auswirken. In der Mitteilung des Ergebnisses darf auf Prüfungserleichterungen nicht hingewiesen werden.

§ 6

Bewertung

- 1) Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch die Mitglieder der Kommission, wobei jedes Mitglied selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten hat.
- 2) Für die Bewertung sind die Bewertungsgrundsätze entsprechend der Fortbildungsprüfungsordnung anzuwenden. Zu bewerten ist nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form und die Gliederung der Arbeit sowie die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung sowie die Ausdrucks- und Sprachgewandtheit.
- 3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss in dem Test sowie in dem schriftlichen Teil mindestens 50% der möglichen Höchstpunktzahl erreichen, um zum praktischen Teil zugelassen zu werden. Dieser Punktwert wird dadurch ermittelt, dass die Ergebnisse von Test und schriftlichem Teil addiert und durch 2 geteilt werden.

§ 7

Feststellung des Gesamtergebnisses

- 1) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird die Eignung für jede Bewerberin und jeden Bewerber durch das Gesamtergebnis in Form der Summe der insgesamt erzielten Punkte, dividiert durch drei, ermittelt. Zur Fortbildung kann zugelassen werden, wer mindestens 50% der möglichen Höchstpunktzahl erreicht hat.
- 2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Mitteilung über ihre im Auswahlverfahren erreichten Teilergebnisse und das Gesamtergebnis.
- 3) Die Kommission teilt der zuständigen Stelle die Teilergebnisse und das Gesamtergebnis der Bewerberinnen und Bewerber mit. Die zuständige Stelle informiert die Dienststellen über die Ergebnisse ihrer Bewerberinnen und Bewerber.

§ 8

Verhinderung, Täuschungsversuch

- 1) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber an dem Auswahlverfahren nicht teilnehmen, so kann sie bzw. er erst an dem danach folgenden Auswahlverfahren teilnehmen.
- 2) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei dem Auswahlverfahren zu täuschen oder Beihilfe zur Täuschung zu leisten, kann die Kommission die betreffende Person von der weiteren Teilnahme ausschließen und die Zulassung zu dieser Fortbildungsmaßnahme versagen.

§ 9

Zulassung zur Fortbildungsmaßnahme

- 1) Die Dienststellen entscheiden in eigener Zuständig-

keit über die Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme. Die zuständige Stelle bestimmt über die Zulassung.

- 2) Beteiligungsrechte bleiben unberührt.
- 3) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen, können ohne erneutes Zulassungsverfahren bis zur zweiten folgenden Fortbildungsmaßnahme zugelassen werden.

§ 10 Wiederholung

- 1) Erreicht eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht die für die Zulassung zur Fortbildung erforderliche Punktzahl, kann sie bzw. er das Auswahlverfahren einmal wiederholen.
- 2) Schwerbehinderte Menschen, die behinderungsbedingt besondere Schwierigkeiten bei Prüfungen haben, dürfen das Auswahlverfahren zweimal wiederholen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkehrsblatt in Kraft.

(VkBli. 2004 S. 498)

Nr. 175 Neufassung des 1. Abschnitts der Fortbildungsprüfungsordnung BMV (Fb-PO-BMV) vom 1. April 1998 „Verwaltungsfachwirt/Verwaltungsfachwirtin“

Bonn, den 16. August 2004
Z 31/214.4/10

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 04.05.2004 erlässt das BMVBW als zuständige Stelle nach § 46 Abs.1 in Verbindung mit §§ 41 Satz 1 und 2, 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) die Neufassung der Fortbildungs-Prüfungsordnung „Verwaltungsfachwirt/Verwaltungsfachwirtin“.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Klingen

1. Abschnitt

Verwaltungsfachwirt / Verwaltungsfachwirtin

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung

In der Fortbildungsprüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer durch die berufliche Fortbildung vertiefte Fach-, Methoden- und Persönlichkeits-/Sozialkompetenzen erworben haben, die sie über das Ausbildungsziel Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter hinaus befähigen, komplexere und verantwortungsvollere Aufgaben mit größerem Schwierigkeitsgrad im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wahrzunehmen.

§ 2

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Zur Vertretung sind die Mitglieder der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Nennung vorgesehen.

§ 3

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Auf Antrag werden zur Fortbildungsprüfung zugelassen
 1. Verwaltungsfachangestellte und Angestellte mit einer entsprechenden Ausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung nach mindestens dreijähriger Berufspraxis nach der Abschlussprüfung.
 2. andere Angestellte, die eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis nachweisen. Die einschlägige Berufspraxis muss den Inhalten des Berufsfeldes Wirtschaft und Verwaltung entsprechen (mind. in Tätigkeiten der Verg.-Gr. VII BAT), sofern sie durch die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 4 Abs. 1 erworben haben und bei Einrichtungen des Bundes beschäftigt sind, für die das Bundesverkehrsministerium zuständige Stelle nach § 84 Abs. 1 BBiG ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag zur Fortbildungsprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

§ 4

Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung

Gegenstand der Prüfung sind die folgenden Anforderungen:

1. Prüfungsbereich: Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns
Dazu gehören insbesondere:
 - 1.1 Staats- und Europarecht
 - 1.2 Politik
 - 1.3 Volkswirtschaftslehre
2. Prüfungsbereich: Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns

Dazu gehören insbesondere:

- 2.1 Allgemeines Verwaltungsrecht
 - 2.2 Besonderes Verwaltungsrecht
 - 2.2.1 Allgemeine Grundlagen
 - 2.2.2 Fachbezogene Rechtsanwendung aus dem Bereich der BVBW
 - 2.3 Privatrecht
3. Prüfungsbereich: Bereitstellung und Verwaltung von Personal:
- 3.1 Personalmanagement
 - 3.2 Arbeits- und Tarifrecht
 - 3.3 Dienst- und Laufbahnrecht
 - 3.4 Beteiligungsrechte
 - 3.5 Sozialversicherungsrecht
 - 3.6 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Prüfungsbereich: Haushalts-, finanz- und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns
- 4.1 Öffentliche Finanzwirtschaft:
 - 4.2 Haushalts-, Kassen- u. Rechnungswesen
 - 4.3 Betriebliches Rechnungswesen
5. Prüfungsbereich: Gestaltung und Steuerung der Verwaltung
- 5.1 Verwaltungsmanagement
 - 5.2 Verwaltungsbetriebslehre
 - 5.3 Controlling
 - 5.4 Organisation
 - 5.5 Datenschutz
 - 5.6 Kommunikations- und Verhaltenstraining

Zur Prüfung sind komplexe Aufgaben zu stellen, deren Schwerpunkte in den jeweiligen Prüfungsbereichen liegen sollen.

§ 5

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen unter Beweis stellen, dass sie komplexe Sachverhalte größeren Schwierigkeitsgrades unter Anwendung methodischer Kenntnisse analysieren, kritisch bewerten und würdigen können. Sie sollen praxisbezogene Lösungen entwickeln, begründen und rechtfertigen, wobei Zusammenhänge und Auswirkungen einzubeziehen sind.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich und praktisch durchgeführt.
- (3) In der schriftlichen Prüfung ist aus jedem der in § 4 genannten Prüfungsbereiche eine Arbeit innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von mindestens drei jedoch nicht mehr als fünf Stunden unter Aufsicht anzufertigen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch eine Erstkorrekturin bzw. einen Erstkorrektor und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses als Co-Korrektoren. Dabei sind neben der fachlichen Leistung auch die Gliederung und Klarheit der Darstellung, die Gewandtheit des Ausdrucks so-

wie die äußere Form und die Rechtschreibung der Arbeit angemessen zu berücksichtigen; hierfür können bis zu 8 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl je Prüfungsleistung gekürzt werden.

- (5) Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen eine praktische Aufgabe bearbeiten und dabei Sachverhalte beurteilen und Lösungen aufzeigen. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei sollen sie zeigen, dass sie die Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren können. Das Prüfungsgespräch einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe soll für die einzelnen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 6

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Zur praktischen Prüfung ist zugelassen, wer in drei schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Sind die Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung in drei Prüfungsfächern mit mindestens ausreichend und in den beiden anderen Prüfungsfächern mit mangelhaft bewertet worden, so ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsfächer die schriftliche Prüfung durch ein Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das Prüfungsfach ist von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind alle sechs Prüfungsteile gleich zu gewichten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens ausreichend ist.
- (4) Wird eine der Prüfungsarbeiten oder die praktische Prüfung mit der Note ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(VkBf. 2004 S. 500)

Straßenverkehr

Nr. 176 ECE-Regelung Nr. 98 Scheinwerfer mit Gasentladungs- Lichtquellen ECE-Regelung Nr. 99 Gasentladungs-Lichtquellen

Bonn, den 12. August 2004
S 02/37.18.03-98/99/21 Va 04

Mit Beschluss 97/836/EG des Rates der Europäischen Union vom 27. November 1997 über den Beitritt der Eu-

ropäischen Gemeinschaft zu dem „Geänderten Übereinkommen von 1958“ (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78) ist die Europäische Gemeinschaft der Regelung Nr. 98 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Gasentladungs-Lichtquellen und der Regelung Nr. 99 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung von Gasentladungs-Lichtquellen für genehmigte Gasentladungs-Leuchteinheiten von Kraftfahrzeugen beigetreten.

Für Deutschland wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Behörde, die die Genehmigungen nach den ECE-Regelungen Nr. 98 und Nr. 99 erteilt, das

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

benannt.

Als zuständige Technische Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigungen nach den ECE-Regelungen Nr. 98 und Nr. 99 durchführen, wurden benannt:

LTIK Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für Lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Kaiserstraße 12
76128 Karlsruhe

Prüflaboratorium Typprüfstelle für
Fahrzeuge/Fahrzeugteile im Institut für
Verkehrssicherheit der Technischen
Überwachungs-Verein Kraftfahrt GmbH
Unternehmensgruppe TÜV
Rheinland/Berlin-Brandenburg
Am Grauen Stein
51105 Köln

TÜV Fahrzeug-Lichttechnik GmbH
TÜV Rheinland Group
Rhinstraße 46
12681 Berlin

Als zuständiger Technischer Dienst für die ECE-Regelung Nr. 98 wurde weiterhin benannt:

TÜV Automotive GmbH
TÜV SÜD Gruppe
Ridlerstraße 65
80339 München.

Die ECE-Regelung Nr. 98 sowie ihre Änderungen 1, 2 und 3 – Stand der Änderungen: Oktober 2003 – (Sonderdruck B 3636 *) und die ECE-Regelung Nr. 99 in der Fassung der Revision 1 sowie ihre Änderung 1 und Berichtigung 1 – Stand der Änderungen: Mai 2004 – (Sonderdruck B 3637 **) werden in englisch- und deutschsprachiger Fas-

sung als Sonderdruck, der über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, auch auf CD-ROM entsprechend den Vertriebsbedingungen bezogen werden kann, bekannt gemacht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Michel B u r g m a n n

(VkBli. 2004 S. 501)

Nr. 177 Ergänzung des Fragenkatalogs für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vom 16.02.2004 (VkBli. S. 159); – Fragen und Antworten für die neu eingeführte Fahrerlaubnisklasse S

Bonn, den 27. August 2004
S 31/36.10.15-06

Im Rahmen der Dritten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 09.08.2004, BGBl. I, S. 2092, wurde eine neue Fahrerlaubnisklasse S zum 01.02.2005 eingeführt. Sie umfasst nach der Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge. Bei der theoretischen Ausbildung sind 12 Doppelstunden Grundstoff sowie 2 Doppelstunden klassenspezifischer Zusatzstoff zu absolvieren. Grundlage ist der Rahmenplan für die Klasse B (Pkw). Anhand des o. a. Fragenkatalogs (Zusatzstoff) sind vom Arbeitskreis „Theorieprüfung“ des VdTÜV insgesamt 140 geeignete Fragen/Antworten für die Theorieprüfung der Klasse S ausgesucht worden.

Nachstehend gebe ich im Einvernehmen mit den für das Fahrerlaubnisrecht zuständigen obersten Landesbehörden die Nummern im Fragenkatalog für die Fragen des Zusatzstoffes der Klasse S bekannt:

Nummern der Fragen für den Zusatzstoff der Klasse S

2.1.01-002	2.2.15-109	2.6.02-003
2.1.01-003	2.2.17-001	2.6.02-004
2.1.01-004	2.2.17-004	2.6.02-005
2.1.01-005	2.2.17-005	2.6.02-010
2.1.03-014	2.2.17-006	2.6.02-016
2.1.03-018	2.2.17-007	2.6.02-017
2.1.03-023	2.2.17-008	2.6.02-018
2.1.03-025	2.2.17-009	2.6.02-019
2.1.03-027	2.2.17-101	2.6.02-021
2.1.03-101	2.2.17-102	2.7.01-034
2.1.03-102	2.2.17-104	2.7.02-017
2.1.03-105	2.2.17-106	2.7.02-019
2.1.03-106	2.2.17-107	2.7.02-020
2.1.04-001	2.2.17-108	2.7.02-021

*) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des **Sonderdruckes B 3636** (ECE-Regelung Nr. 98 - Printausgabe) oder C 3636 (ECE-Regelung Nr. 98 - pdf-Datei auf CD-ROM) zum Sonderpreis von 8,00 E. Weitere Exemplare können zum Preis von 13,40 Euro erworben werden.

) Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des **Sonderdruckes B 3637 (ECE-Regelung Nr. 99 - Printausgabe) oder C 3637 (ECE-Regelung Nr. 99 - pdf-Datei auf CD-ROM) zum Sonderpreis von 8,00 E. Weitere Exemplare können zum Preis von 11,50 Euro erworben werden.

Nummern der Fragen für den Zusatzstoff der Klasse S

2.1.04-002	2.2.17-109	2.7.02-022
2.1.04-003	2.2.17-110	2.7.02-023
2.1.04-101	2.2.17-111	2.7.02-024
2.1.05-007	2.2.21-107	2.7.02-025
2.1.05-101	2.2.21-108	2.7.02-026
2.1.06-005	2.2.21-110	2.7.02-027
2.1.06-006	2.2.21-111	2.7.02-028
2.1.06-101	2.2.22-107	2.7.02-029
2.1.06-102	2.2.22-108	2.7.02-105
2.1.07-004	2.2.23-030	2.7.02-108
2.1.07-005	2.2.23-031	2.7.02-109
2.1.07-006	2.2.23-106	2.7.02-110
2.1.07-107	2.2.23-107	2.7.02-111
2.1.07-108	2.2.23-108	2.7.02-112
2.1.10-001	2.2.26-101	2.7.02-113
2.1.10-002	2.2.32-101	2.7.02-115
2.1.11-004	2.2.37-002	2.7.02-116
2.1.11-005	2.2.37-003	2.7.02-117
2.1.11-007	2.2.37-004	2.7.02-118
2.1.11-110	2.2.37-005	2.7.02-119
2.1.11-112	2.4.40-001	2.7.02-121
2.1.11-113	2.4.40-003	2.7.02-122
2.2.02-001	2.4.40-004	2.8.01-007
2.2.03-013	2.4.42-007	
2.2.03-014	2.4.42-101	
2.2.04-003	2.5.01-001	
2.2.07-002	2.5.01-002	
2.2.07-003	2.5.01-004	
2.2.12-002	2.5.01-005	
2.2.12-003	2.5.01-006	
2.2.12-004	2.5.01-007	
2.2.13-001	2.5.01-008	
2.2.13-002	2.5.01-009	
2.2.13-003	2.5.01-101	
2.2.13-004	2.5.01-108	
2.2.13-101	2.5.01-114	
2.2.14-105	2.5.01-115	

Nr. 178 Austausch von Spiegeln oder Spiegelgläsern an bereits im Verkehr befindlichen sowie an erstmals in den Verkehr kommenden Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen

Bonn, den 1. September 2004
S 33 / 36.25.82

Mit der Richtlinie 2003/97/EG werden erweiterte Anforderungen an die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Spiegeln und an die Sichtfelder der Spiegel gestellt.

Durch die in dieser Richtlinie geforderten größeren Sichtfelder unter anderem für die Weitwinkelspiegel und den Nahbereichsspiegel wird die Sicherheit im Verkehr erhöht, indem die toten Winkel insbesondere bei großen Lastkraftwagen weitestgehend beseitigt werden.

Die EG-Richtlinie gilt für die Typgenehmigung von neuen Spiegeln und neuen Fahrzeugen und ist in deutsches Recht übernommen. Mit einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sollen diese Vorschriften auch in § 56 StVZO verankert werden.

Da die Fahrzeughersteller sowie viele Transportunternehmen großes Interesse an einer raschen Verbesserung der Verkehrssicherheit haben, wurde die Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen diese besseren Spiegel bzw. Spiegelgläser schon vor Erlass der o. a. Verordnung an bereits im Verkehr befindlichen oder erstmals in den Verkehr kommenden Fahrzeugen angebracht werden dürfen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt hierzu bekannt, dass gegen einen Austausch von Spiegeln oder Spiegelgläsern mit einer Typgenehmigung nach der Richtlinie 71/127/EWG gegen solche, die eine Typgenehmigung nach der Richtlinie 2003/97/EG erhalten haben, keine Bedenken bestehen. Der Austausch der Spiegel/Spiegelgläser hat, da dadurch nachweislich eine höhere Sicherheit erreicht wird, auf die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs keine nachteiligen Auswirkungen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Michel Burgmann

(VkBl. 2004 S. 503)

Der Einsatz der Fragen/Antworten für die Klasse S erfolgt in der Prüfpraxis **ab 01.02.2005**.

Außerdem wird die Frage 2.2.17-001 um die Klasse B ergänzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bis zum In-Kraft-Treten Änderungen auf Grund neuer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Regelungen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Um etwaige Beachtung wird gebeten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Joachim Wohlfarth

(VkBl. 2004 S. 502)

Nr. 179 Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen Änderungen zum 1. Januar 2005

Bonn, 30. August 2004
S 36/23.74.54-02/ 119 BAG 04

Nachstehend werden die Änderungen der Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen zum 01. Januar 2005 bekannt gemacht. Es handelt sich

um redaktionelle Anpassungen und um Präzisierungen einzelner Vergabekriterien. Der Anhang enthält neben den Änderungen mit Begründung zur besseren Lesbarkeit auch eine Lesefassung des gesamten Richtlinien textes.

Die Änderungen sind mit den Ländern und Verbänden abgestimmt worden.

Für das Jahr 2005 ergibt sich folgende Aufteilung des deutschen CEMT-Kontingents:

- **34** grüne CEMT-Jahresgenehmigungen
- **1397** supergrüne CEMT-Jahresgenehmigungen
- **101** EURO3sichere CEMT-Jahresgenehmigungen
- **52** grüne CEMT-Jahresgenehmigungen als 624 Kurzzeitgenehmigungen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Burgmann

Anhang

Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT)

Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen Änderungen zum 1. Januar 2005

I. Änderungen:

Die Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung von CEMT-Genehmigungen vom 5. September 1988 (Verkehrsblatt 1988 S. 676) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (Verkehrsblatt 1992 S. 559), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 1. September 2003 (Verkehrsblatt 2003 S. 610) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz sind und die im Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres und vom 1. September bis 31. Dezember des Vorjahres auf Grund ihrer Beteiligung am multilateralen Straßengüterverkehr eine möglichst hohe Ausnutzung der Genehmigung durch genehmigungspflichtige Beförderungen erwarten lassen, insbesondere zwischen Deutschland und einem Mitgliedstaat der CEMT, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt.“

Begründung:

Bisher wurden Beförderungen favorisiert, welche insbesondere mit den Mitgliedstaaten der CEMT, in denen die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, durchgeführt werden. Dies läuft der von Deutschland initiierten „Sechswochenregelung“ entgegen. Denn Ziel dieser Regelung ist, Fahrten ohne Beführen des Niederlassungsstaates des Genehmi-

gungsinhabers einzuschränken. Insofern sollten Fahrten, welche in Deutschland beginnen/enden, zukünftig stärker begünstigt werden, als bisher geschehen.

2. Nummer 5 Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Die Streichung folgt dem Wegfall der Ökopunkte-Regelung und damit dem Wegfall der bisherigen einmaligen Bedeutung der CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gelten.

3. In Nummer 6.2 Absatz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Begründung:

Im Sinne der Sechswochenregelung erhalten Verkehrsverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, und bei denen Deutschland als Niederlassungsland des Antragstellers nicht Be- oder Entladeland ist, eine Abwertung. Vorgeschlagen wird eine Bepunktung mit lediglich 6 Punkten.

4. In Nummer 6.2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt.
„Verkehrsverbindungen zwischen Deutschland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhalten 8 Punkte.“

Begründung:

Festgelegt wird eine höherwertige Bepunktung (8 Punkte) im Sinne der Sechswochenregelung einer Verkehrsverbindung zwischen Deutschland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt.

5. Der bisherige Absatz 5 in Nummer 6.2 wird als Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„Bei der Erteilung von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich, Italien oder Griechenland gelten, entscheidet grundsätzlich nur die Anzahl der durchgeführten Beförderungen zwischen Österreich/Italien/Griechenland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt.“

Begründung:

Auch bei noch fehlender Umsetzung der Übergangsregelung für das Ökopunkte-System bleibt noch eine Besonderheit für Beförderungen mit Österreich geltenden (österreich-freien) CEMT-Genehmigungen erhalten: Diese Genehmigungen können für Fahrten zwischen Österreich als Be- oder Entladeland und einem Drittland eingesetzt werden. Dadurch wird das Kontingent der österreichischen Drittlandgenehmigungen (ohne Durchfahren des Heimatlandes) entlastet.

Diese Besonderheit sowie die geringe Anzahl der österreich-freien CEMT-Genehmigungen (96 österreich-freie CEMT-Genehmigungen gegenüber dem Gesamtkontingent von 1.584 Genehmigungen) rechtfertigt die besondere Bewertung dieser Verkehrsverbindungen.

Das gleiche trifft für italien-freie und griechenland-freie CEMT-Genehmigungen zu (264 italien-freie, 576 griechenland-freie Genehmigungen). Insofern sollen solche Verkehrsverbindungen (wie bereits seit geraumer Zeit ansatzweise gehandhabt) ebenfalls besonders bewertet werden.

Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen

vom 05. September 1988

(VkBli. 1988 S. 676)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. September 1992

(VkBli. 1992 S. 559)

zuletzt geändert durch die Richtlinie
vom 01. September 2003

(VkBli. 2003 S. 610)

1. Grundlagen

Grundlagen für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen sind die Resolution Nr. 26 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das Inkrafttreten eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973, sowie der 2. Abschnitt der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kobotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976) in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Verfahrensgrundsätze

Die der Bundesrepublik Deutschland zugeteilten CEMT-Genehmigungen werden, mit Ausnahme der CEMT-Kurzzeitgenehmigungen nach Nummer 8, mit einer Geltungsdauer von einem Kalenderjahr, durch das Bundesamt für Güterverkehr (Bundesamt) grundsätzlich nach den nachfolgenden Verfahrenskriterien erteilt.

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz sind und die im Bewertungszeitraum vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres und vom 1. September bis 31. Dezember des Vorjahres auf Grund ihrer Beteiligung am multilateralen Straßengüterverkehr eine möglichst hohe Ausnutzung der Genehmigung durch genehmigungspflichtige Beförderungen erwarten lassen, insbesondere zwischen Deutschland und einem Mitgliedstaat der CEMT, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Ferner muss das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland haben. Der Betriebssitz muss den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit bilden. Er muss über die nach Art und Umfang der geschäftlichen Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Die besondere Berücksichtigung dieser multilateralen Verkehre und der Kriterien für den Betriebssitz rechtfertigt sich durch die geringe Anzahl der CEMT-Genehmigungen.

Beförderungen im Umzugsverkehr sind nicht berücksichtigungsfähig (Unternehmer des Umzugsverkehrs können insoweit beim Bundesamt für ihre grenzüberschreitenden Beförderungen von Umzugsgut CEMT-Umzugsgenehmigungen beantragen).

Zugrunde gelegt werden nur Beförderungen, für die auf der Auslandsstrecke eine kontingentierte Genehmigung erforderlich ist. Daneben werden Verkehrsverbindungen im grenzüberschreitenden kom-

bierten Verkehr Schiene/Straße angerechnet, wenn das Kraftfahrzeug auf der Eisenbahn mitbefördert wurde (sog. Rollende Landstraße).

CEMT-Genehmigungen werden für den Hauptsitz des Unternehmens in Deutschland erteilt. Sie werden für „grüne“, „supergrüne“ und „EURO3sichere“ Fahrzeuge ausgegeben und nur an Unternehmer erteilt, die zusätzlich darlegen, dass sie diese Genehmigungen gemäß CEMT-Resolution CEMT/CM (2001)9/FINAL nur mit umweltfreundlichen (sogenannten „grünen Fahrzeugen“ im Sinne der Ergebnisse der 77. Tagung des CEMT-Verkehrsministerrates vom 26./27. Mai 1993, Anlage 1) oder mit besonders umweltfreundlichen und verkehrssicheren Fahrzeugen (sogenannten „supergrünen Fahrzeugen“ im Sinne des Beschlusses des CEMT-Verkehrsministerrates vom 29./30. Mai 1996, Anlage 2) oder mit besonders verkehrssicheren Fahrzeugen (sogenannten „EURO3sicheren Fahrzeugen“ im Sinne des Beschlusses des CEMT-Verkehrsministerrates vom 26. November 2001, Anlage 3) einsetzen werden.

CEMT-Genehmigungen für „grüne Lkw“ werden nur noch in Ausnahmefällen erteilt.

Die Genehmigungen werden in einem Wiedererteilungsverfahren und in einem Neuerteilungsverfahren erteilt.

3. Subjektive Antragsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss die subjektiven Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 GüKG erfüllen.

Diese Voraussetzungen werden im Verfahren überprüft. Der Nachweis hierzu gilt bei Inhabern einer Erlaubnis nach § 3 GüKG und Inhabern von Gemeinschaftslizenzen grundsätzlich als erbracht.

Im Einzelfall hat der Antragsteller auf Anforderung des Bundesamtes für Güterverkehr die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die fachliche Eignung der für die Führung der Geschäfte vorgesehenen Person.
- Polizeiliches Führungszeugnis des Unternehmers, sämtlicher Komplementäre und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen.
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge der Unfallversicherung.
- Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsgemäße Bezahlung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
- Eigenkapitalbescheinigung.
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für das Unternehmen (z.B. oHG, KG, GmbH) und die Gesellschafter (bei der KG nur für die Komplementäre) sowie für die gesetzlichen Vertreter (z.B. GmbH-Geschäftsführer) und die fachkundige Person.
- Bei Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, Abschrift/Ablichtung der Eintragungen nach neues-

tem Stand. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem die Gesellschafterliste.

4. Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung ist auf einem vom Bundesamt vorgeschriebenen Vordruck in einfacher Ausfertigung bei der Außenstelle des Bundesamtes einzureichen, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz (Hauptniederlassung) seines Unternehmens hat.

Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Kurzzeitgenehmigung kann jederzeit formlos bei der Zentrale des Bundesamtes gestellt werden.

5. Wiedererteilung

Die CEMT-Genehmigung wird wiedererteilt, wenn der Antragsteller mit dieser Genehmigung insgesamt mindestens 12 Beförderungen durchgeführt hat, bei denen der Be- oder Entladeort in einem Mitgliedstaat liegt, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Beförderungen zwischen CEMT-Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz gilt, werden grundsätzlich nicht angerechnet, es sei denn, dass bei diesen Beförderungen ein CEMT-Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, transitiert wurde.

Stand die CEMT-Genehmigung nur für einen Teil des Bewertungszeitraumes zur Verfügung, so werden die mit der CEMT-Genehmigung durchgeführten Beförderungen auf den Bewertungszeitraum hochgerechnet.

6. Neuerteilung

6.1 Verfahren

Nicht wiedererteilte Genehmigungen und zusätzlich der Bundesrepublik Deutschland zugeteilte Genehmigungen werden neu erteilt. Jeder Antragsteller kann im Neuerteilungsverfahren grundsätzlich nur eine Genehmigung erhalten. Soweit nach Abschluss des Erteilungsverfahrens noch weitere Genehmigungen zur Verfügung stehen, kann der Antragsteller noch bis zu zwei weitere Genehmigungen erhalten.

Das Neuerteilungsverfahren erfolgt grundsätzlich auf der Basis sämtlicher Beförderungen des Antragstellers im Bewertungszeitraum zwischen Be- und Entladeorten in Mitgliedstaaten, bei denen in mindestens einem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, sowie sämtlicher Beförderungen des Antragstellers im Bewertungszeitraum, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat durchfahren wird, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt. Eine Hochrechnung findet nicht statt. Nummer 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Jede Verkehrsverbindung ist in dem Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung getrennt aufzuführen unter Angabe der auf verkehrsüblichen Weg durchfahrenen Mitgliedstaaten und der Anzahl der auf jeder Verkehrsverbindung durchgeführten Beförderungen. Sind auf einer Verkehrsverbindung weniger als 6 Beförderungen (Hin- und Rückbeförderungen) durchgeführt worden, so ist diese Verkehrsverbindung nicht anzugeben. Beförderungen, die unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 3 und 5 GüKG

vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) in der Fassung vom 2. September 2004 (BGBl. I S. 2302) durchgeführt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

CEMT-Genehmigungen, die in Österreich gelten, werden ausschließlich für „EURO3sichere“ Fahrzeuge ausgegeben. Sie werden ausschließlich an diejenigen Unternehmer erteilt, denen bisher maximal eine österreich-freie CEMT-Genehmigung erteilt worden ist.

6.2 Bewertung

Jede Verkehrsverbindung zwischen einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz gilt, und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhält 4 Punkte.

Verkehrsverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhalten 6 Punkte.

Verkehrsverbindungen zwischen Deutschland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt, erhalten 8 Punkte.

Zusatzpunkte werden erteilt für jeden auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaat, und zwar:

- 2 Punkte für jeden Transitstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt.

Verkehrsverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, in denen jeweils die Gemeinschaftslizenz gilt, erhalten für jeden auf verkehrsüblichem Weg durchfahrenen Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz für den Transit nicht gilt, 2 Punkte. Die für jede Verkehrsverbindung ermittelten Punkte werden addiert. Die Summe bildet die Bewertungszahl.

Bei der Erteilung von CEMT-Genehmigungen, die in Österreich, Italien oder Griechenland gelten, entscheidet grundsätzlich nur die Anzahl der durchgeführten Beförderungen zwischen Österreich/Italien/Griechenland und einem Mitgliedstaat, in dem die Gemeinschaftslizenz nicht gilt.

6.3 Auswahlkriterien

Die CEMT-Genehmigungen werden in der Reihenfolge der nach 6.2 ermittelten Bewertungszahlen erteilt. Sind die Bewertungszahlen bei mehreren Antragstellern gleich und stehen Genehmigungen nicht mehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung, entscheidet die Höhe der Summe der Produkte aus der je Verkehrsverbindung vergebenen Punktezahl und der je Verkehrsverbindung durchgeführten Anzahl der Beförderungen.

7. Richtigkeit der Angaben

Die Antragsteller haben die nach ihrem Antrag durchgeführten Beförderungen auf Verlangen des Bundesamtes nachzuweisen.

Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig unzutreffende Angaben gemacht hat.

8. CEMT-Kurzzeitgenehmigungen

Neben den CEMT-Jahresgenehmigungen erteilt das Bundesamt im Rahmen des vorhandenen Kontingents in begründeten Ausnahmefällen CEMT-Kurzzeitge-

nehmungen, die jeweils 30 Tage gültig sind. Diese Genehmigungen sind grundsätzlich für Beförderungen zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten bestimmt, für die keine sonstigen Genehmigungskontingente zwischen Deutschland und den anderen Staaten vereinbart wurden – insbesondere für Transporte im Dreiländerverkehr ohne Durchfahren Deutschlands.

Antragsberechtigt sind Unternehmer, die Inhaber einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder einer Gemeinschaftslizenz sind. Ferner muss das Unternehmen seinen Sitz in Deutschland haben. Der Betriebssitz muss den Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit bilden. Er muss über die nach Art und Umfang der geschäftlichen Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Die Unternehmer müssen bei Antragstellung ihren besonderen Bedarf an CEMT-Kurzzeitgenehmigungen substantiiert und glaubhaft darlegen.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn zuvor erteilte Genehmigungen nicht oder nicht ausreichend genutzt wurden oder wenn die Urkunde und das Fahrtenberichtsheft nicht fristgerecht zurückgegeben wurden. Erforderlich für eine ausreichende Nutzung ist wenigstens eine Beförderung zwischen zwei CEMT-Mitgliedstaaten, die nicht mit einer anderen Genehmigung durchgeführt werden darf.

Der Antrag kann frühestens vier Wochen vor Beförderungsbeginn gestellt werden und ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Beförderungsbeginn zu stellen.

9. Unterrichtung über den Abschluss des Erteilungsverfahrens

Das Bundesamt teilt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie den obersten Verkehrsbehörden der Länder das Ergebnis des Erteilungsverfahrens in statistischer Form und aufgeschlüsselt nach Ländern mit.

10. Kosten

Die Erteilung von CEMT-Genehmigungen, die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Erteilung, die Entziehung von CEMT-Genehmigungen sowie die Zurückweisung oder Rücknahme eines entsprechenden Widerspruchs sind nach § 22 Abs. 1 und 2 Güterkraftverkehrsgesetz i.V.m. der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr gebührenpflichtig.

Anlage 1

Die Anforderungen für das sogenannte „grüne Fahrzeug“ wurden vom CEMT-Ministerrat wie folgt festgelegt:

a) Luftverschmutzung:

(wie in der UN-ECE R.49/02 Stufe A, RL 88/77/EWG, in der Fassung der RL 91/542/EWG, Stufe A, festgelegt)

CO	:	4,9 g/kWh
HC	:	1,23 g/kWh
NOx	:	9,0 g/kWh
Partikel	:	0,7 g/kWh (≤ 85kW)
		0,4 g/kWh (> 85 kW)

b) Lärm:

(wie in der UN-ECE R.51/02, RL 70/157/EWG, in der Fassung der RL 92/97/EWG, festgelegt)

78 dB (A) für Fahrzeuge mit nicht mehr als 150 kW

80 dB (A) für Fahrzeuge mit mehr als 150 kW

Anlage 2

Die Anforderungen für das sogenannte „supergrüne Fahrzeug“ wurden vom CEMT-Ministerrat wie folgt festgelegt:

I. Lärmemissionen:

(wie in der Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101 EG oder in der UN-ECE-Regelung Nr. 51/02 festgelegt)

78 dB (A) für Fahrzeuge mit nicht mehr als 150 kW

80 dB (A) für Fahrzeuge mit mehr als 150 kW

II. Abgasemissionen:

(wie in der Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG oder in der UN-ECE-Regelung Nr. 49/02, Stufe B, festgelegt)

CO	:	4,0 g/kWh
HC	:	1,1 g/kWh
NOx	:	7,0 g/kWh
Partikel	:	0,15 g/kWh

III. TECHNISCHE UND SICHERHEITS-MINDESTANFORDERUNGEN

1. Die Fahrzeuge müssen eine Mindestprofiltiefe von 2 mm bei allen Reifen haben.
2. Die Fahrzeuge¹⁾ müssen hinten mit einem Unterfahrschutz ausgestattet sein (nach UN-ECE-Regelung Nr. 58/01 oder Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/8/EG).
3. Die Fahrzeuge¹⁾ müssen auf beiden Seiten einen seitlichen Unterfahrschutz gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 73/00 oder Richtlinie 89/297/EWG haben.
4. Die Fahrzeuge müssen gemäß der UN-ECE-Regelung Nr. 6/01 oder der Richtlinie 76/759/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/15 EG mit Warnblinkanlage und rotem Warndreieck ausgestattet sein.
5. Die Fahrzeuge müssen gemäß der Verordnung des Rates Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1056/97 oder 2135/98, über ein Kontrollgerät verfügen.
6. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsbegrenzern nach der UN-ECE-Regelung Nr. 89 oder nach der Richtlinie 92/24/EWG ausgestattet sein.
7. Schwere und lange Fahrzeuge müssen nach UN-ECE-Regelung Nr. 70/01 hinten mit reflektierenden Warntafeln ausgestattet sein.
8. Die Fahrzeuge müssen mit Bremsanlagen inklusive

1) Sattelfahrzeuge ausgenommen

einem Antiblockiersystem ausgestattet sein (gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 13/09 oder Richtlinie 71/320/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 98/12/EG).

9. Die Fahrzeuge müssen mit einer Lenkanlage gemäß UN-ECE-Regelung 79/01 oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 92/62/EWG oder 1999/7/EG, ausgestattet sein.

Die Fahrzeuge müssen die in der Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 1999/52/EG festgelegten Anforderungen für die technische Untersuchung erfüllen. Gemäß der Richtlinie muss die technische Untersuchung jedes Jahr erfolgen, so dass die Prüfbescheinigung nicht älter sein darf als 12 Monate.

Anlage 3

Die Anforderungen für das sogenannte „**EURO3sichere Fahrzeug**“ wurden vom CEMT-Ministerrat wie folgt festgelegt:

I. Lärmemissionen:

Gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 51/02, Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG und KDV 1967²⁾

78 dB(A) für Fahrzeuge mit nicht mehr als 150 kW

80 dB(A) für Fahrzeuge mit mehr als 150 kW

II. Abgasemissionen:

1. gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 49/03³⁾ oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG nach ESC- und ELR-Prüfungen

CO	:	2,10	g/kWh
HC	:	0,66	g/kWh
NOx	:	5,0	g/kWh
Partikel	:	0,10 (0,13) ⁴⁾	g/kWh
Rauchtrübung	:	0,8	m ⁻¹

2. gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 49/03³⁾ oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/96/EG nach ETC-Prüfung

CO	:	5,45	g/kWh
NM,HC	:	0,78	g/kWh
CH ₄ ⁵⁾	:	1,6	g/kWh
NOx	:	5,0	g/kWh
Partikel	:	0,16 (0,21) ⁴⁾	g/kWh

III. TECHNISCHE UND SICHERHEITS-MINDESTANFORDERUNGEN

Die Fahrzeuge müssen eine Mindestprofiltiefe von 2 mm bei allen Reifen aufweisen.

Die Fahrzeuge müssen mit folgenden Anlagen ausgestattet sein:

1. Hinterer Unterfahrschutz¹⁾ gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 58/01 oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG.
2. Seitliche Schutzvorrichtungen¹⁾ gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 73/00 oder Richtlinie 89/297/EWG.
3. Rückspiegel gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 46/01 oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG.
4. Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-ECE Regelung Nr. 48/01 oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG.
5. Fahrtrichtungsanzeiger gemäß UN-ECE Regelung Nr. 6/01 oder Richtlinie 76/759/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/15/EG.
6. Kontrollgerät gemäß Verordnung des Rates Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1056/97 oder 2135/98.
7. Geschwindigkeitsbegrenzer gemäß UN-ECE Regelung Nr. 89 oder Richtlinie 92/24/EWG.
8. Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 70/01.
9. Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-ECE-Regelung Nr. 13/09 oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG.
10. Lenkanlage gemäß UN-ECE-Regelung 79/01 oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG.

Die Fahrzeuge müssen die in der Richtlinie 96/96/EG in der Fassung der Richtlinie 1999/52/EG festgelegten Anforderungen für die technische Untersuchung erfüllen. Gemäß der Richtlinie muss die technische Untersuchung jedes Jahr erfolgen, so dass die Prüfbescheinigung nicht älter sein darf als 12 Monate.

(VkBl. 2004 S. 503)

Nr. 180 Namensänderung für den Kreis Neuss

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Namensänderung des Kreises Neuss mit Wirkung vom 01. Juli 2003 genehmigt.

Der Kreis Neuss ist damit zum 01.07.2003 in Rhein-Kreis Neuss umbenannt worden. Die Angaben zum Unterscheidungskennzeichen "NE" in der Anlage I Abschnitt a) zur StVZO sind daher wie folgt zu fassen:

NE Rhein-Kreis Neuss.

Bei einer der nächsten Änderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wird die Anlage I zur StVZO, zuletzt geändert durch die 37. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07.02.2004 (BGBl. I S. 248), entsprechend geändert werden.

Rhein-Kreis Neuss
Straßenverkehrsamt
Klaus Schirm

(VkBl. 2004 S. 508)

2) KDV = Kraftfahrzeugesetzdurchführungs-Verordnung (Österreich)

3) Sobald die Änderung hinsichtlich der Bestimmungen von Richtlinie 1999/96/EG umgesetzt sind.

4) Für Motoren mit einem Zylinderhubraum von weniger als 750 cm³ und einer Nenndrehzahl über 3000 min⁻¹.

5) Nur für mit Naturgas betriebene Motoren und entsprechend den für ETC-Prüfungen festgelegten Bestimmungen (siehe Richtlinie 1999/96/EC, Anhang III, Anlage 2, Ziffer 3.9).

Binnenschifffahrt

Nr. 181 Ausführungsbestimmungen zu der Richtlinie für die Verwendung der Zinsen nach § 5 Absatz 2 Binnenschifffahrtsgesetz

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West – Binnenschifffahrtssfonds – erlässt zur Ausführung der Richtlinie für die Verwendung der Zinsen nach § 5 Absatz 2 Binnenschifffahrtsgesetz im Benehmen mit den überregionalen Binnenschifffahrtsverbänden folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Rechtsgrundlage, Zielsetzung

1.1

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West – Binnenschifffahrtssfonds – kann nach Maßgabe der verfügbaren Zinserträge aus dem Fondsvermögen, der Richtlinien für die Verwendung der Zinsen und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (§ 44) auf Antrag Zuwendungen für die Weiterbildung deutscher Binnenschiffer gewähren.

1.2

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse auf Antrag gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung. Vielmehr entscheidet die WSD West aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Zinserträge.

2. Zuwendungsempfänger

2.1

Zuwendungen werden deutschen Binnenschiffern (allen Besatzungsmitgliedern mit Ausnahme der Auszubildenden) gewährt, die auf Binnenschiffen fahren, die der gewerblichen Güter- oder der Fahrgastbeförderung dienen.

2.2

Zuwendungen werden auch deutschen Reedereien, Genossenschaften, Gesellschaften, Eigentümern etc. für den unter Nr 2.1. genannten Personenkreis gewährt, sofern dieser von Ihnen beschäftigt oder betreut wird.

3. Verwendungszweck und Art der Zuwendungen

3.1

Die Zuwendungen werden gewährt als nicht rückzahlbare Zuschüsse und betragen

- 60 % der von dem jeweiligen Seminarveranstalter in Rechnung gestellten Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse vermitteln, die für den Betrieb eines Binnenschiffes erforderlich sind oder die auf eine spezielle, in der Binnenschifffahrt zu verwendende Qualifikation vorbereiten,
- 90 % der von dem jeweiligen Seminarveranstalter in Rechnung gestellten Kosten für Weiterbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse über den kaufmännischen Betrieb eines Unternehmens in der Binnenschifffahrt oder in der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung vermitteln. Hierunter fallen auch Weiterbildungsmaßnahmen, die auf die Prüfung nach § 5 Abs.1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr vorbereiten.

3.2

Der Höchstbetrag der Zuwendungen beträgt je Antragsteller(in) 2.000 € für Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, welcher erstmalig mit dem Inkrafttreten der Richtlinie und der Ausführungsbestimmungen beginnt.

4. Verfahren

4.1

Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung der vorgefertigten Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen Unterlagen grundsätzlich 1 Monat vor Beginn des jeweiligen Seminars bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, zu beantragen.

Antragsformulare sind erhältlich bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, dem Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V., Dammstr. 15–17, 47119 Duisburg und dem Bundesverband der Selbständigen, Abt. Binnenschifffahrt e.V., August-Bier-Str. 18, 53129 Bonn. Außerdem kann das Formular über das Internet ausgedruckt werden: www.elwis.de

4.2

Den Anträgen sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Ablichtung des Reisepasses oder Personalausweises des Seminarteilnehmers;
- Ablichtungen der ersten beiden Seiten des Schiffsattestes von dem Schiff auf welchem der Seminarteilnehmer als Besatzungsmitglied fährt;
- Ablichtungen der 1. Seite des Bord-/Fahrtenbuches und von mindestens 2 Seiten, auf denen die/der Seminarteilnehmer(in) innerhalb der letzten 3 Monate vor Antragstellung als Besatzungsmitglied aufgeführt ist;
- Schreiben oder Broschüren, aus denen Art, Kosten und Zeitpunkt des Seminars zu ersehen sind, für das die Zuwendung beantragt wird;
- Ablichtung des Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Arbeitsvertrages
(nur bei Anträgen nach Nr. 2.2).

4.3

Die WSD West bewilligt eine Zuwendung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides und Vorlage von Ablichtungen der Teilnahmebescheinigung und der Kostenrechnung.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (§ 44) und die §§ 48, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in den Richtlinien über die Verwendung der Zinsen nach § 5 Absatz 2 Binnenschifffahrtsgesetz und diesen Ausführungsbestimmungen Abweichungen zugelassen sind.

6. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01. Oktober 2004 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 01. November 2003.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
- Binnenschifffahrtssfonds –
Im Auftrag
Lindert

Antragsformular

An die
Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
– Binnenschifffahrtssfonds –
Cheruskerring 11
48147 Münster

Antrag auf eine Zuwendung zur Weiterbildung gemäß den Richtlinien für die Verwendung der Zinsen nach § 5 Absatz 2 Binnenschifffahrtssfondsgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

(Bitte in Blockschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen)

Angaben zum/zur Antragsteller(in)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße und Haus-Nr.

Nationalität

Postleitzahl Ort

Telefon

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Bezeichnung und Ort des Geldinstituts

Name und Vorname des/der Kontoinhabers(in) (falls nicht mit Antragsteller/in identisch)

Angaben zum/zur Seminarteilnehmer(in)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße und Haus-Nr.

Nationalität

Postleitzahl Ort

Telefon

Angaben zum Schiff

Name

Eigentümer(in) mit Anschrift

Schiffs-Nr.

Seminarteilnehmer(in) fährt auf dem o.g. Schiff als _____

Angaben zum Seminar

Art/Thema des Seminars, für das die Zuwendung beantragt wird

Name des Veranstalters

Geburtsdatum

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl Ort

Telefon

Zeitpunkt des Seminars vom _____ bis _____

Kosten laut beigelegter Nachweise des Veranstalters _____ €

- Es wird ein Zuschuss beantragt von:
- 90 % ☐ für Weiterbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse über den kaufmännischen Betrieb eines Unternehmens in der Binnenschifffahrt oder in der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung vermitteln. Hierunter fallen auch Weiterbildungsmaßnahmen, die auf die Prüfung nach § 5 Abs.1 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr vorbereiten
- 60 % ☐ für Weiterbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse vermitteln, die für den Betrieb eines Binnenschiffes erforderlich sind oder die auf eine spezielle, in der Binnenschifffahrt zu verwendende Qualifikation vorbereiten

Anlagen

- ☐ Ablichtung des Reisepasses oder Personalausweises des/der Seminarteilnehmers(in);
- ☐ Ablichtungen der ersten beiden Seiten des Schiffsattestes von dem Schiff, auf welchem der/die Seminarteilnehmer(in) als Besatzungsmitglied fährt;
- ☐ Ablichtung der 1. Seite des Bord-/Fahrtenbuches und von mindestens 2 Seiten, auf denen die/der Seminarteilnehmer(in) innerhalb der letzten 3 Monate vor Antragstellung als Besatzungsmitglied aufgeführt ist;
- ☐ Schreiben oder Broschüren, aus denen Art, Kosten und Zeitpunkt des Seminars zu ersehen ist, für das die Zuwendung beantragt wird;
- ☐ Ablichtung des Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Arbeitsvertrages, (nur wenn Antragsteller(in) nicht auch gleichzeitig Seminarteilnehmer(in) ist)

Erklärungen

Ich bin zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt: ☐ ja ☐ nein

Ich versichere, die beantragte oder bewilligte Zuwendung nicht abgetreten zu haben und nicht abzutreten.

Ich versichere, die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Änderungen, insbesondere solche, die sich auf die Berechnung und Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, werde ich unverzüglich mitteilen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde die aus diesem Antrag ersichtlichen Daten zum Zweck der schnelleren und kostengünstigeren Abwicklung des Verfahrens mittels EDV speichert, verarbeitet und statistisch auswertet.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde meine Angaben überprüft und gegebenenfalls weitere Unterlagen verlangt.

Ort, Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

(VkBl. 2004 S. 509)

Straßenbau

**Nr. 182 Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 2/2004
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen,
Eigenschaften
06.3: Prüftechnik**

Bonn, 8. Januar 2004
S 26/38.56.40-05/53 Va 2003

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder
nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

**BETREFF Technische Regelwerke im Straßenbau
Technische Lieferbedingungen und
-Prüfvorschriften für Grundierungen und
Oberflächenbehandlungen aus Reak-
tionsharzmörtel für die bauliche Erhal-
tung von Verkehrsflächen-Betonbauwei-
sen; TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB
02**

Die vorgenannten Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften wurden gleichzeitig mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen, ZTV BEB-StB 02“, erarbeitet.

Die TL BEB RH-StB 02 und die TP BEB RH-StB 02 ergänzen die ZTV BEB in den Fällen, in denen Oberflächenbehandlungen, Oberflächenbeschichtungen oder Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel bei der Baulichen Erhaltung zur Anwendung kommen. Die TL BEB RH enthalten Anforderungen an die für Erhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Stoffe sowie Stoffsysteme und geben Auskunft über Art und Umfang der erforderlichen Grundprüfung und werkseigenen Produktionskontrolle. Als anerkannte Prüfstellen gelten die im Verzeichnis der anerkannten P-, Ü-, Z-Stellen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Zeile 2.23 - 2.25, aufgenommenen Prüfstellen. Die Liste wurde zuletzt am 15.07.2003 von der Bundesanstalt für Straßenwesen veröffentlicht.

Die Anforderungen sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in Tabellen zusammengestellt; dabei sind die Prüfungen den jeweiligen Abschnitten der TP BEB RH-StB 02 zugeordnet, so dass der direkte Zusammenhang zwischen den Lieferbedingungen und den Prüfvorschriften hergestellt ist.

Die TP BEB RH-StB 02 enthalten alle Angaben zur Durchführung der Prüfungen. Die Prüfungen sind beschrieben und die entsprechenden Prüfnormen sind angegeben.

Die TL BEB RH-StB 02 und die TP BEB RH-StB 02 sind

bei den Europäischen Gemeinschaften unter der Nr. 03/25/D notifiziert worden.

Ich bitte die TL BEB RH-StB 02 und die TP BEB RH-StB 02 für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für die Akten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL BEB RH-StB 02 und die TP BEB RH-StB 02 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Die beiden Regelwerke sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Wolfgang Hahn

(VkBli. 2004 S. 512)

Personalnachrichten**Nr. 183 Stellenausschreibung**

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in München** suchen wir **Beamtinnen/Beamte des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte** als

Prüfer/innen im Bereich 'Hochbau'

– Kennzeichen „2004-0116P“ –

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Sie prüfen Hochbaumaßnahmen des Bundes hinsichtlich Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung, Abrechnung und Bauunterhaltung mit dem Ziel, der Verwaltung Verbesserungen zu ordnungsgemäßem und wirtschaftlicherem Handeln aufzuzeigen
- Eigenständig oder gemeinsam im Team planen Sie Prüfungsschwerpunkte, erstellen Prüfungskonzepte, führen die Erhebungen durch, erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und erstellen die Prüfungsmitteilungen
- Sie tauschen Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes aus und tragen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtungen Hochbau, Bauingenieurwesen oder Technische Gebäudeausrüstung mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis
- Möglichst Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst
- Überdurchschnittliche dienstliche Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse
- Kenntnisse im Baurecht, Vergaberecht, Haushaltsrecht und allgemeinem Verwaltungsrecht
- Möglichst mehrjährige Berufserfahrung in einer Bauverwaltung des Bundes, einer anderen Gebietskörperschaft oder im Bereich der Rechnungsprüfung
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung und -bearbeitung
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- Sicheres Auftreten und Organisationstalent
- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sie haben ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 11 (in Ausnahmefällen auch A 12) BBesO inne

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungs- bzw. Probezeit von 6 Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Qualifikation und Leistung der Besoldungsgruppe A 11 bis A 13 g + Z BBesO bzw. eine vergleichbare Eingruppierung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag
- Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen mit der Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle Potsdam zu wechseln

Zur Erfüllung von Aufgaben in der externen Finanzkontrolle des Bundes suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaft. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, die letzten 3 Beurteilungen über Ihre bisherige Tätigkeit sowie die Rufnummer unter der Sie tagsüber erreichbar sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens**

bis spätestens zum 31. Oktober 2004 an den

Bundesrechnungshof, Personalreferat – Sb 2 –, Adenauerallee 81, 53113 Bonn.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (01888) 721 - 2229 (Frau Ströher-Janßen).

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter „**www.bundesrechnungshof.de**“.

(VkBl. 2004 S. 512)

Nr. 184 Stellenausschreibung

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter des Bundes unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes in Berlin** suchen wir **eine Beamtin / einen Beamten des höheren Dienstes oder eine/n vergleichbare/n Angestellte/n** als

Leiter/in des Sachgebietes 'Verkehr'

- Kennzeichen „2004-0117P“

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Prüfungen mit komplexen Fragestellungen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, des Luftfahrtbundesamtes und des Straßenbaus.
- Sie planen Prüfungsschwerpunkte, erstellen Prüfungskonzepte, leiten die Erhebungen und erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen.
- Sie tauschen Erfahrungen mit den Kollegien des Bundesrechnungshofes aus und tragen zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit bei
- Sie leiten ein Sachgebiet mit in der Regel 9 Prüferinnen/Prüfern und stellen die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Sachgebietes sicher

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften) mit überdurchschnittlichen Examensergebnissen
- Überdurchschnittliche Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse
- Mehrjährige Tätigkeit in der Verkehrsverwaltung oder in einer Bauverwaltung des Bundes wäre vorteilhaft

- Kenntnisse im Baurecht sowie im Vergabe- und Haushaltsrecht
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung
- Befähigung zur Führung und Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Entscheidungsfähigkeit und -bereitschaft
- Überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und -bereitschaft
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Selbständigkeit und Kreativität
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungs- bzw. Probezeit von 6 Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens nach Eignung, Leistung und Befähigung bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesO bzw. eine vergleichbare Eingruppierung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag
- Förderung bei überdurchschnittlichen Leistungen mit der Möglichkeit, in den Bundesrechnungshof nach Bonn oder seine Außenstelle nach Potsdam zu wechseln

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben in der externen Finanzkontrolle des Bundes suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte Verwaltung und Wirtschaft. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss-, Examens- und Arbeitszeugnisse, die letzten 3 Beurteilungen über Ihre bisherige Tätigkeit sowie die Rufnummer unter der Sie tagsüber erreichbar sind) **unter Angabe des o.g. Kennzeichens bis spätestens zum 31.10.2004** an den

Bundesrechnungshof, Personalreferat – Sb 2 –,
Adenauerallee 81, 53113 Bonn.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter: (01888) 721 - 2228 (Frau Berger).

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter „www.bundesrechnungshof.de“.